

SATZUNG
DER GEMEINDE
BIMÖHLEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2, Teil I
FÜR DAS GEBIET

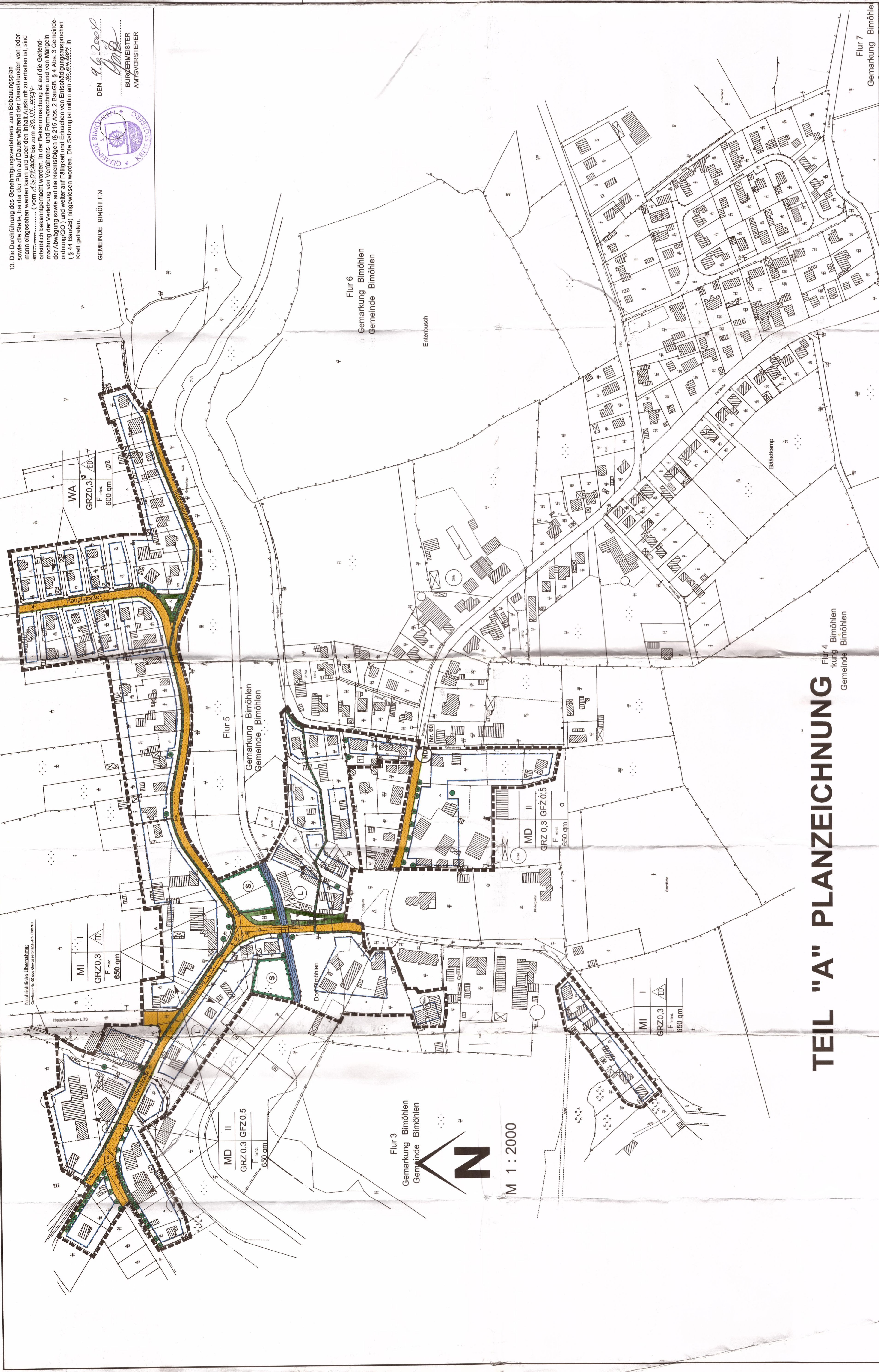
"Westlich der Strassen 'Entenbusch' und 'Reimersweg' die Bereiche: beidseitig der Hasenmoorer Straße, Dorfplatz, beidseitig der Dorfstraße, westlich der Straße Entenbusch, westlich der Reimersweges, beidseitig der Hauptstraße, beidseitig der Lindenstraße sowie nördlich der Straße Mühlentkamp

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.09.1997 sowie des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.09.1997 der Landesverordnung (LBO) vom 10.01.2000 und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2004, ist folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Teil I für das Gebiet: "Westlich der Strassen 'Entenbusch' und 'Reimersweg' "

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushängung durch den Bürgermeister am 12.03.2004 im öffentlichen Bekanntmachungsbereich erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 12.03.2004 auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 erfolgt. Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berichtigten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2004 über die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahrensmarkierungen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB IV mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 12.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind am 12.03.2004 öffentlich ausgestellt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.03.2004 bis zum 27.03.2004 durch Aushängung öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.03.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.03.2004 bis zum 27.03.2004 während der Dienstleistungsfreier Zeitspanne öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden können, am 12.03.2004 bis zum 27.03.2004 durch Aushängung öffentlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 IV mit § 13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.03.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verzeichnissen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.
- GEMEINDE BIMÖHLEN
DEN 12.03.2004
BÜRGERMEISTER

- Der in der Planzeichnung übernommene katastralmäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 12.03.2004
LEITER DES KATASTERAMTES
- Der Landrat des Kreises Segberg hat mit Verfügung vom 02.04.2004 Az.: 7308 diese Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), zur Auslegung und Hinweis genehmigt.
GEMEINDE BIMÖHLEN
DEN 12.03.2004
BÜRGERMEISTER
- Die Aufgaben wurden durch Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 die Hinweise sind beachtet. Die Aufstellung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segberg vom 02.04.2004 Az.: 7308 genehmigt.
GEMEINDE BIMÖHLEN
DEN 12.03.2004
BÜRGERMEISTER
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gebilligt.
GEMEINDE BIMÖHLEN
DEN 15.04.2004
BÜRGERMEISTER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

Gemarkung Bimöhlen
Gemeinde Bimöhlen

ZEICHENERKLÄRUNG
Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I S. 68).

FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil I, § 9 (7) BauGB
Alt der baulichen Nutzung, § 1 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauZVO § 4 BauZVO
Allgemeine Wohngebiete, § 5 BauZVO
Dorfgebiete, § 6 BauZVO
Mischgebiete, § 6 BauZVO
Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 7 bis 21 BauZVO
Geschäftsfächernzahl, § 19 BauZVO
Grundstückszahl, § 16 (4) BauZVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauZVO
siehe Teil 'B' Text

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
Katasteramtliche Flurstücksnummern
Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
Maßlinien mit Maßangaben in m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Gewässer- und Erholungszustreifen (50 m), § 11 LandesG
Waldschutzstreifen (reduziert 15 m), § 32 (5) LWaldG
Landschaftsschutzgebiet, § 18 NatSchG
Naturdenkmal mit Nr. der Landesaufnahme, § 19 NatSchG

WASSERFLÄCHEN:
§ 9 (1) 16 BauGB

PLANWERFASER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG